

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Zaklin Nastic,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Menschenrechte umsetzen – Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen und von psychiatrisch Untergebrachten aufheben

Im April 2016 waren in Hamburg laut Melderegister 229 Personen vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen (gemäß §13 Bundeswahlgesetz und § 7 Bürgerschaftswahlgesetz) (siehe Drs. 21/9110). Im Mai 2017 sind es 233 Personen in Hamburg gemäß § 13 Bundeswahlgesetz (siehe Drs. 21/4042). Dieser Ausschluss vom Wahlrecht gilt für Menschen mit Behinderungen, die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine/n Betreuer/-in benötigen oder sich gemäß § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht befinden.

Diese Wahlrechtsausschlüsse sind in verschiedenen Gesetzen enthalten. Zum einen in § 13 Absatz 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) vom 07.05.1956, zuletzt geändert am 08.06.2017, § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) vom 16.06.1978, zuletzt geändert am 07.10.2013, und § 7 Absatz 2 und 3 des Hamburgischen Bürgerschaftswahlgesetzes (BüWG) vom 22.07.1986, in § 9 der Bezirksversammlungswahlordnung (BezVVO) vom 15.10.2013 und in § 4 Absatz Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) vom 05.07.2004. Andere Gesetze und Richtlinien wie das Grundgesetz oder die UN-Behindertenrechtskonvention verbieten jedoch Wahlrechtsausschlüsse dieser Artikel. Auch eine Richtlinie auf Hamburger Ebene, die etwas neuer ist als das BüWG, spricht Menschen mit Behinderungen mit Hilfsperson ausdrücklich ein Wahlrecht zu (siehe §33 der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung – HmbBüWO – vom 27.05.2014). Da lautet es, dass *„eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, diese selbst in die Wahlurne zu legen oder der Wahlbezirksleitung zu übergeben, kann eine Hilfsperson bestimmen, die bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Sie oder er hat dies dem Wahlvorstand bekannt zu geben. Hilfsperson kann auch ein von der Wählerin oder dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.“* Dies ist moderner und inklusiver und steht im Widerspruch mit den Wahlrechtsausschlüssen aus den Gesetzen EuWG, BWahlG, BüWG, der BezVVO und BezVWG.

Zudem beinhalten alle fünf Gesetze mit ihren Wahlrechtsausschlüssen einen Verstoß gegen das Grundgesetz, gegen Artikel 3 Absatz 1 GG: *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“* und Artikel 3 Absatz 3 GG: *„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“*. Zudem gegen Artikel 38 Absatz 2 GG: *„Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“*

Die Wahlrechtsausschlüsse im EuWG, BWahlG, BüWG, der BezVVO und der BezVWG stehen zudem im Widerspruch zu der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 29a iii. der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten *„Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen“* zu garantieren, in Artikel 29a iii. lautet es, dass die Mitgliedsländer *„die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wähle-*

rinnen (garantieren, DIE LINKE) und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;“. Artikel 5 Absatz 2 der UN-BRK verbietet zudem „jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ und garantiert „Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.“

Vor diesem Hintergrund ist unverständlich und auch unrechtmäßig, dass es immer noch Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen in Hamburg gibt. Ingrid Körner, Senatskordinatorin für Gleichstellung behinderter Menschen, schickte im Mai 2017 ein gemeinsames Papier der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Landesbehindertenbeauftragten unter anderem an den Innensenator Andy Grote und an die Fraktionen, in dem angemahnt wurde, die Bundestagswahlen und Wahlen auf Bezirksebene so zu gestalten, dass betreute Menschen mit Behinderungen und Menschen, die sich gemäß § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht befinden, nicht mehr von Wahlen ausgeschlossen werden sollen. Auch in psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachte Menschen sollten das Recht haben zu wählen – alles andere widerspricht dem Grundgesetz (Artikel 38 Absatz 2 GG).

I.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

1. § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Hamburger Bürgerschaftswahlgesetzes (BüWG) zu streichen,
2. in § 4 Absatz Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) die Wörter „und 7“ zu streichen,

II.

Der Senat wird aufgefordert,

1. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nummer 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWG) und in § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 Europawahlgesetz (EuWG) umgehend ersatzlos gestrichen werden,
2. § 9 der Bezirksversammlungswahlordnung (BezVVO) wie folgt zu ändern: Den ersten Satz „Für die Erteilung von Wahlscheinen sind die Vorschriften der Europawahlordnung entsprechend anzuwenden“ zu streichen sowie die Wörter „zum europäischen Parlament“ im zweiten Satz zu streichen,
3. bei der Ermittlung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen im Kontext sämtlicher Wahlen Menschen mit Behinderungen einzusetzen, die das Prädikat barrierefrei oder eben auch nicht vergeben und hierüber das Definitionsrecht haben,
4. der Bürgerschaft bis zum 30.11.2017 zu berichten.